

Das neue Namens- und Bürgerrecht mit seinen Auswirkungen auf die Bürgergemeinden

Willi Heussler



Chronologie

- 01.01.1912: Zivilgesetzbuch (ZGB)
- 01.01.1978: neues Kindesrecht
- 01.01.1988: neues Eherecht
- 22.02.1994: Urteil EGMR i.S. Burghartz
- 01.07.1994: Änderung ZStV
- 01.01.2007: Partnerschaftsgesetz (PartG)

Hauptmängel

- Ehefrau und Ehemann verschieden behandelt
- Rechtsgleichheit verletzt
- Ehefreiheit verletzt
- Missachtung des Vorrangs des Bundesgesetzgebers
- Lebensferne des ehelichen Doppelnamens
- Bevormundender Leerlauf von Art. 30 Abs. 2 ZGB



Suzette Sandoz

- 14.12.1994: Parl. Initiative Suzette Sandoz
- 31.08.1998: Vorlage Rechtskomm. NR
- 01.09.1999: Beschluss NR
- 25.09.2000: Änderung SR
- 11.06.2001: Einigung der beiden Räte
- 22.06.2001: Schlussabstimmung:
Ablehnung in beiden Räten



Suzette Sandoz

Ablehnungsgründe

- Namensregelung für Ehegatten zu kompliziert (8 Varianten)
- Bei Uneinigkeit der Eltern bei der Namenswahl für die Kinder Entscheid der Vormundschaftsbehörde



Susanne Leutenegger Oberholzer

- 19.06.2003: Parl. Initiative S. L. O.
Bruderer Pascale, Hofmann Urs, Sommaruga Simonetta
- 01.06.2007: Vorentwurf Rechtskomm. NR
- 10.10.2007: Ende Vernehmlassung
- 22.08.2008: Entwurf Rechtskomm. NR
- 11.03.2009: Rückweisung NR an Komm.
- 10.12.2009: NR: Beschluss Minilösung
- 09.11.2010: Urteil EGMR i.S. Rose und Losonci
- 22.04.2011: Entwurf Rechtskomm. SR
- 07.06.2011: Beschluss SR (38:0)



Susanne Leutenegger Oberholzer

- 01.09.2011: Rechtskomm. NR o.k.
- 28.09.2011: Beschluss NR (98:65)
- 30.09.2011: Schlussabstimmungen
NR: 117:72 SR: 32:6
- 19.01.2012: Ablauf Referendumsfrist
- ??..10.2012: Anpassung ZivilstandsVO
- 01.01.2013: Inkrafttreten

Grundzüge

- Allgemein:

Nur Ledignamen können an Ehegatten und/oder Kinder weitergegeben werden.

Durch Heirat erworbene Namen können weder an Ehegatten noch an Kinder weitergegeben werden.

- Ehegatten

- Kinder

- eheliche Kinder

- nichteheliche Kinder

Grundzüge für Ehegatten

- Gleichstellung von Mann und Frau
- Persönlichkeitsrecht, Ehefreiheit: Niemand soll bei der Heirat von Gesetzes wegen zum Namenswechsel gezwungen werden
- Tradition: Möglichkeit eines gemeinsamen Familiennamens
- Einfache und transparente Regelung
- Kein Einfluss auf Kantons- und Gemeindebürgerrecht

Grundzüge für Kinder

eheliche Kinder

- Gemeinsamer Name oder Name von Vater oder Mutter
- Keine Doppelnamen
- Festlegung des Namens der Kinder bei der Eheschliessung (mit Ausnahmen)
- Änderungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres seit Geburt des 1. Kindes

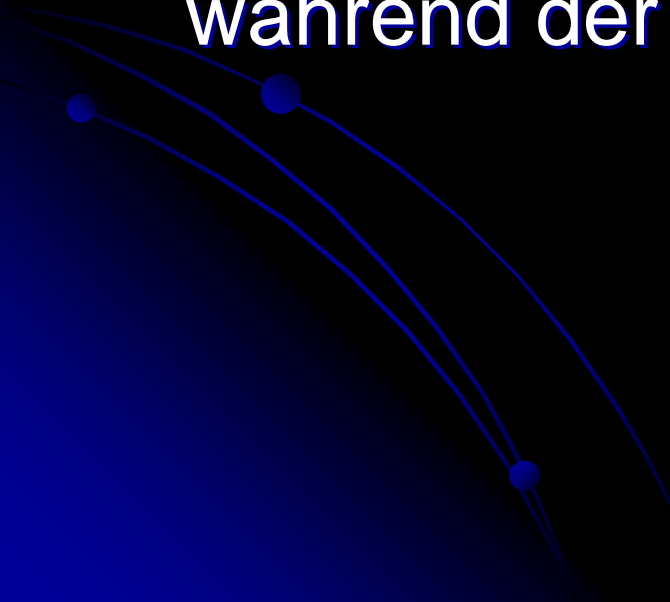
Grundzüge für Kinder

nichteheliche Kinder

- Ledigname der Mutter
- Gemeinsame elterliche Sorge oder alleinige elterliche Sorge des Vaters: innerhalb eines Jahres Erklärung auf Ledigname des Vaters möglich

Grundzüge für Kinder

eheliche und nichteheliche Kinder

- Nach dem vollendeten 12. Lebensjahr keine Namensänderung ohne Zustimmung
 - Kantons- und Gemeindebürgerrecht folgt während der Minderjährigkeit dem Namen
- 

Regelungen im Detail

- Ehegatten
 - Kinder
 - eheliche Kinder
 - nichteheliche Kinder
 - eingetragene Partnerschaft
 - Übergangsrecht
- 

Eheschliessung - Name

- Art. 160 ZGB

(1) Jeder Ehegatte behält seinen Namen.

(2) Die Brautleute können aber gegenüber der ZB oder dem ZB erklären, dass sie den Ledignamen der Braut oder des Bräutigams als gemeinsamen Familiennamen tragen wollen.

Ehescheidung - Name

- Art. 119 ZGB

Der Ehegatte, der seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, behält diesen Namen nach der Scheidung; er kann aber jederzeit gegenüber der ZB oder dem ZB erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will.

Tod eines Ehegatten - Name

- Art. 30a ZGB

Stirbt ein Ehegatte, so kann der andere, wenn er bei der Eheschliessung seinen Namen geändert hat, jederzeit gegenüber der ZB oder dem ZB erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will.

Übergangsrecht Name Ehegatten

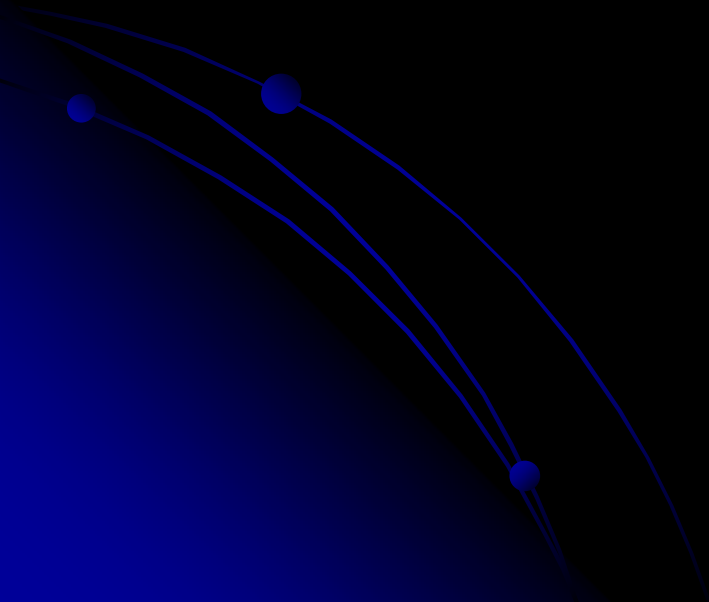
- Art. 8a SchIT ZGB

Der Ehegatte, der vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011 dieses Gesetzes seinen Namen bei der Eheschliessung geändert hat, kann jederzeit gegenüber der ZB oder dem ZB erklären, dass er wieder seinen Ledignamen tragen will.

Eheschliessung - Bürgerrecht

- Art. 161 ZGB

Jeder Ehegatte behält sein Kantons- und Gemeindebürgerrecht.



Beispiel

Mann

Aarau

Abt

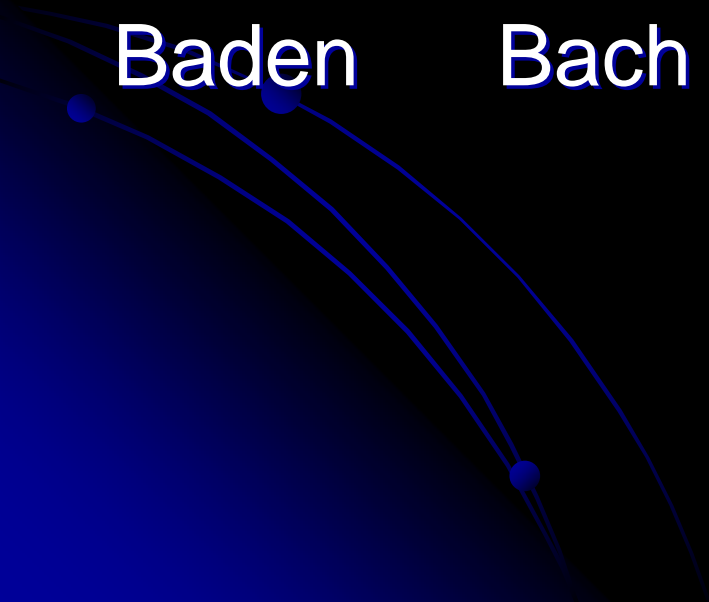
Schwarz

Frau

Baden

Bach

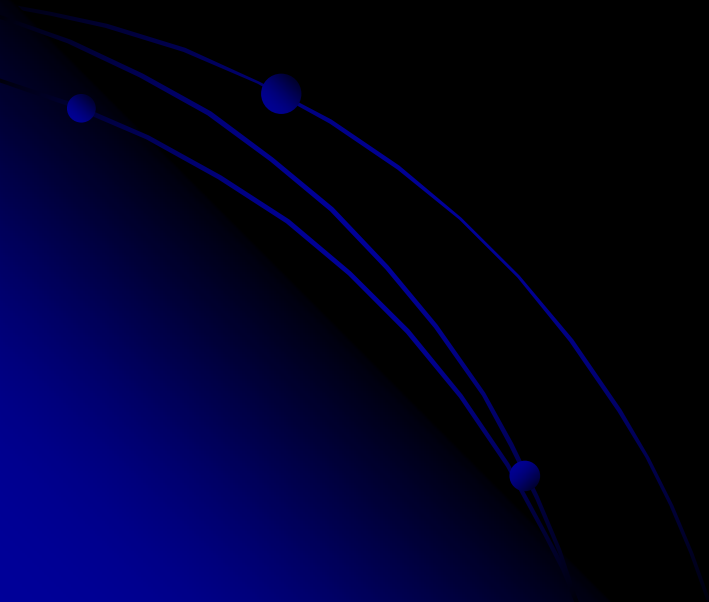
Weiss



Name ehelicher Kinder

- Art. 270 Abs. 3 ZGB

Tragen die Eltern einen gemeinsamen Familiennamen, so erhält das Kind diesen Namen.



Name ehelicher Kinder

- Art. 160 Abs. 3 ZGB

Behalten die Brautleute ihren Namen, so bestimmen sie, welchen ihrer Ledignamen ihre Kinder tragen sollen. In begründeten Fällen kann die ZB oder der ZB die Brautleute von dieser Pflicht befreien.

Name ehelicher Kinder


- Art. 270 Abs. 1 ZGB

Sind die Eltern miteinander verheiratet und tragen sie verschiedene Namen, so erhält das Kind denjenigen ihrer Ledignamen, den sie bei der Eheschliessung zum Namen ihrer gemeinsamen Kinder bestimmt haben.

Name ehelicher Kinder

- Art. 270 Abs. 2 ZGB

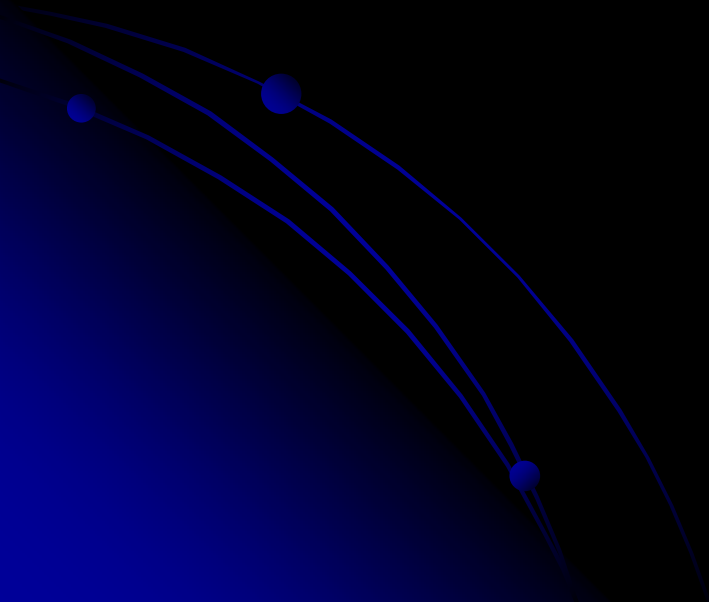
Die Eltern können innerhalb eines Jahres seit der Geburt des ersten Kindes gemeinsam verlangen, dass das Kind den Ledignamen des andern Elternteils trägt.



Name nichtehelicher Kinder

- Art. 270a Abs. 1 ZGB

Sind die Eltern nicht miteinander verheiratet, so erhält das Kind den Ledignamen der Mutter.



Name nichtehelicher Kinder

- Art. 270a Abs. 2 und 3 ZGB

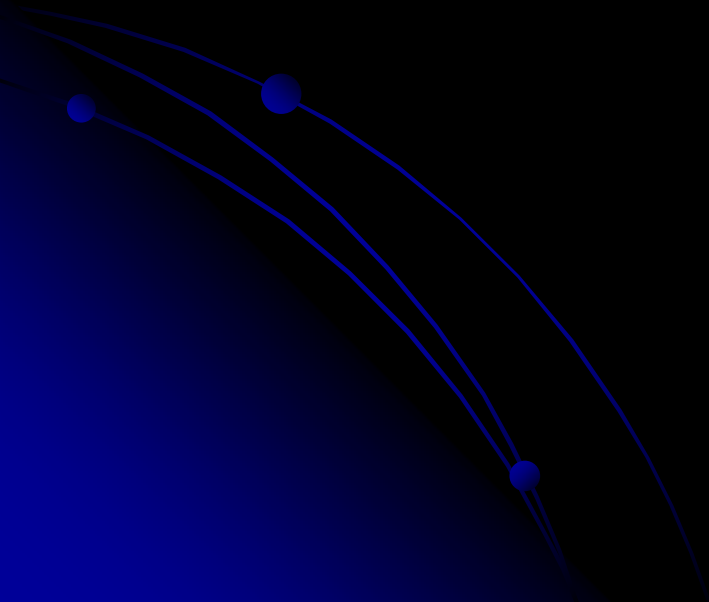
(2) Überträgt die Kindesschutzbehörde beiden Eltern die elterliche Sorge, so können diese innerhalb eines Jahres gegenüber der ZB oder dem ZB erklären, dass das Kind den Ledignamen des Vaters tragen soll.

- (3) Die gleiche Erklärung kann der Vater abgeben, wenn er alleiniger Inhaber der elterlichen Sorge wird.

Name Kind allgemein

- Art. 270b ZGB

Hat das Kind das zwölfte Altersjahr vollendet, so kann sein Name nur geändert werden, wenn es zustimmt.



Übergangsrecht Name Kinder

- Art. 13d Abs. 1 und 3 SchIT ZGB

(1) Führen die Eltern nach Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011 dieses Gesetzes aufgrund einer Erklärung nach Art. 8a dieses Titels keinen gemeinsamen Familiennamen mehr, so können sie binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts erklären, dass das Kind den Ledignamen des Elternteils erhält, der diese Erklärung abgegeben hat.

(3) Die Zustimmung des Kindes ist gestützt auf Artikel 270b vorbehalten.

Übergangsrecht Name Kinder

- Art. 13d Abs. 2 und 3 SchIT ZGB

(2) Wurde die elterliche Sorge über ein Kind nicht miteinander verheirateter Eltern beiden Eltern oder dem Vater allein vor Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011 dieses Gesetzes übertragen, so kann die in Art. 270a Abs. 2 und 3 vorgesehene Erklärung binnen Jahresfrist seit Inkrafttreten des neuen Rechts abgegeben werden.

(3) Die Zustimmung des Kindes ist gestützt auf Art. 270b vorbehalten.

Namensänderung

- Art. 30 Abs. 1 ZGB

Die Regierung des Wohnsitzkantons kann einer Person die Änderung des Namens bewilligen, wenn achtenswerte Gründe vorliegen.

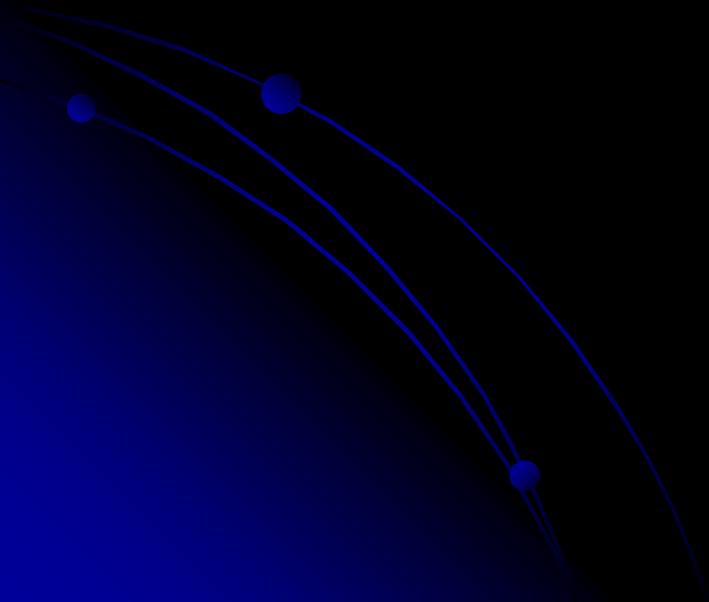
- Art. 30 Abs. 2 ZGB

Aufgehoben

Bürgerrecht Kinder

- Art. 271 Abs. 1 ZGB

Das Kind erhält das Kantons- und Gemeindebürgerrecht des Elternteils, dessen Name es trägt.



Bürgerrecht Kinder

- Art. 271 Abs. 2 ZGB

Erwirbt das Kind während der Minderjährigkeit den Namen des anderen Elternteils, so erhält es dessen Kantons- und Gemeindebürgerrecht anstelle des bisherigen.

Beispiel ehelich

Ehemann

Aarau

Abt

Schwarz

Ehefrau

Baden

Bach

Weiss

Kind ?



Beispiel nicht ehelich

n.e. Vater

Aarau

Abt

Schwarz

n.e. Mutter

Baden

Bach

Weiss

Kind ?



EgP

- Art. 12a PartG

(1) Die Partnerinnen oder Partner behalten ihren Namen.

(2) Bei der Eintragung der Partnerschaft können sie aber gegenüber der ZB oder dem ZB erklären, dass die den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.

Auflösung EgP

- Art. 30a PartG

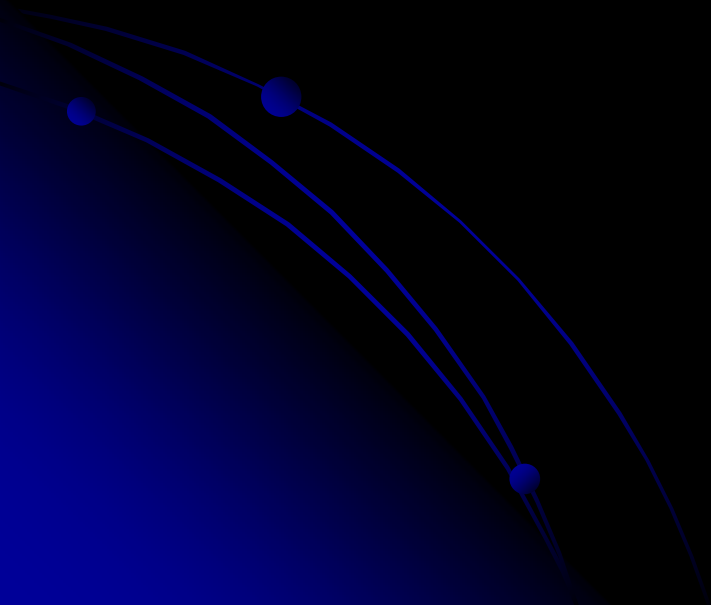
Die Person, die ihren Namen bei der Eintragung der Partnerschaft geändert hat, behält diesen Namen nach der Auflösung; sie kann aber jederzeit gegenüber der ZB oder dem ZB erklären, dass sie wieder ihren Ledignamen tragen will.

Übergangsrecht PartG

- Art. 37a PartG

Wurde die Partnerschaft vor dem Inkrafttreten der Änderung vom 30. September 2011 des Zivilgesetzbuches eingetragen, so können die Partnerinnen oder Partner binnen Jahresfrist seit dem Inkrafttreten dieser Änderung gegenüber der ZB oder dem ZB erklären, dass sie den Ledignamen der einen Partnerin oder des einen Partners als gemeinsamen Namen tragen wollen.

Fragen ?





Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !

